

Z. III. 1916

— (Anstatt Milch — Grobheiten.) Der Milchverschleier Leopold Sainisch war beim Bezirksgerichte Josefstadt wegen verweigerter Verkaufes von Milch angeklagt. Im Laufe der Verhandlung, die merkwürdige Dinge über den Verkehr dieses Verschleiers, über dessen Grobheit sich die Zeugen beschwerten, ergab, sah sich der Richter zu der Aeußerung veranlaßt: „Sie gehören auch zu der Sorte Geschäftsleuten zu gehören, die in diesen Kriegszeiten noch glauben, mit den Kunden grob sein zu müssen.“ Der Angeklagte soll zwei Kunden die Abgabe von Milch verweigert haben. Der Angeklagte erklärte, daß er einer Kunde ein Vierelliter Milch gegeben, sie jedoch wieder wegnahm, weil die Frau kein Kleingeld hatte; er habe keine Zeit zum Geldwechseln. Im zweiten Falle bestritt der Angeklagte, überhaupt Milch verweigert zu haben, sondern habe er der Kundenschaft einfach den Einsatz für die Milchflasche zurückgeben lassen, weil sich ein Streit mit ihr entsponnen habe. Fräulein Karoline Böwly gab an, daß sie anfangs Dezember gegen 7 Uhr früh im Geschäft erschien und einen halben Liter Milch beehrte. Der Angeklagte gab ihr ein viertel Liter und als sie eine Krone hinlegte, schrie er sie an: „Glaubns i bin nur zum Wechseln da!“ und nahm die Milch wieder weg. „Ich war darüber ganz verduzt. Der Herr schrie mich noch an: Frech sein wollns a no? I pad Ihnen beim Bürgel und schmeiß Ihnen hinaus!“ — Angekl.: Ich hab bloß gesagt: I kann net wechseln. Das Kleingeld is rar und bei dem Kummel kann i net jeber Kundenschaft wechseln.

Noch drastischer schilderte die Zeugin Paula Fries die Umgangformen des Angeklagten. Keine Frau habe sich getraut, das Geschäft zu betreten, weil der Inhaber als grob im ganzen neunten Bezirk bekannt ist. Schließlich ging die Zeugin doch hinein. Beim Oeffnen der Türe schrie er: „Sie haben draußen stehen zu bleiben bis ich Ihnen erlaube, einzutreten!“ „Erlauben Sie.“ sag ich darauf „das ist doch zu arg, Sie schenken mir ja nichts.“ Darauf schrie er drohend: „Gehns — sonst!“ Ich hab mir dann das Geld für die Milchflasche zurückgeben lassen.

Bezirksrichter Dr. Decker sprach den Angeklagten bez. Uebertretung des § 182 im Falle Fries schuldig und verurteilte ihn zu fünfzig Kronen Geldstrafe, wobei das brüste, unqualifizierbare Benehmen als erschwerend anzunehmen war.